

Ist dies nicht der Fall, so wird die That als ein Zufall, als ein unglückliches Ereigniß zu betrachten sein.

Königl. Commissair D. Groß: Auf die Bemerkung des Bürgermeister Rittersstädt, daß dergleichen Fälle nicht selten vorkommen dürften, muß ich entgegenen, daß mir während der langjährigen Dauer meiner Dikasterialpraxis viel Verbrechen vorgekommen sind, welche in einer durch den Trunk veranlaßten Aufregung begangen wurden, kein einziger Fall aber, wo ein Verbrechen in dem Zustande wirklicher, auf diese Weise herbeigeführter Bewußtlosigkeit verübt worden wäre.

Referent Prinz Johann: Ich bin immer noch überzeugt, daß das früher von der I. Kammer angenommene Prinzip das richtige sei, daß der Satz sich vollkommen rechtfertigen lasse, wie er in der That auch von mehreren Deputations-Mitgliedern gerechtfertigt worden ist. Wenn ich gleichwohl zur Minorität übergegangen bin und den frühern Beschluß fallen zu lassen anrathen, so geschieht dies deshalb, weil die Gründe für beide Ansichten sich am Ende aufheben dürften, weil der Satz nicht von praktischer Wichtigkeit zu sein scheint, weil endlich mit dem Beharren auf unserem Entschlusse sogar Gefahr verknüpft sein möchte. Daß der Satz keine praktische Wichtigkeit habe, ist von dem Königl. Commissair auf den Grund einer langjährigen Erfahrung zur Genüge festgestellt worden; davon überzeugt mich auch das, was der Vorstand unserer Deputation angeführt hat, daß nämlich der Fall sehr selten eintreten werde, wo ein Verbrechen in völlig bewußtlosem Zustande begangen wird. Wenn ich auch zugebe, daß es wünschenswerth sei, den richtigen Satz, der früher von der Kammer beliebt worden ist, im Criminalgesetzbuche zu finden, so scheint mir das doch nicht im Verhältniß zu der Gefahr zu stehen, der wir uns durch Verwerfung des Beschlusses der II. Kammer aussetzen würden. Die jenseitige Kammer und Deputation sind bei dem Gesetzentwurfe stehen geblieben, und zwar Erstere mit bedeutender Majorität. Wir würden also das Schicksal des ganzen Criminalgesetzbuchs auf einen Wurf setzen, da, wenn die Kammer den Vereinigungsvorschlag verwirft, dasselbe nothwendig an diesem Differenzpunkte scheitern müßte. Er könnte nicht mehr erledigt werden, weil das Vereinigungsverfahren vorüber ist. Deshalb kann ich nur dringend anrathen, den frühern Beschluß fallen zu lassen, keineswegs aber etwa aus dem Grunde, weil ich von der Unrichtigkeit der frühern Behauptung überzeugt wäre.

Präsident: Allerdings liegt mir ob, auf das Gutachten der Mehrheit zuvörderst die Frage zu richten, da die Mehrheit die Stelle der Deputation vertritt. Ich erlaube mir also die Frage an die Kammer: Ob sie der Meinung der Majorität bei diesem Theile des Deputations-Gutachtens beizutreten gemeint sei? und bitte auf diese Frage, mit Ja und Nein zu antworten. Das Gutachten der Majorität wird mit 21 gegen

11 Stimmen abgeworfen, und sonach der II. Kammer beigetreten.

Bei Art. 66., 67., 68. und 70. unter A. wird den von der II. Kammer beantragten Veränderungen einstimmig beigetreten. Hinsichtlich des Punctes sub B. statt: „eines an sich — Gutes“ zu setzen: „aus einer gegenwärtigen dringenden Gefahr an Leib und Leben für sich und seine Angehörigen,“ wird einstimmig beschlossen, bei dem früheren Beschlusse zu beharren. Bei Art. 72., 77. und 77b. vereinigt man sich einstimmig mit den Beschlüssen der II. Kammer. —

Hiermit war dieser Gegenstand der heutigen Tagesordnung als beendet zu betrachten, und es wurde sodann zu dem zweiten, die Differenzpuncte in Bezug auf den Gesetzentwurf über das Verfahren bei ganz geringfügigen Rechtsachen betreffend, übergegangen. Der diesfallige Referent, Bürgermeister Wehner, betritt die Rednerbühne und macht der Kammer hierüber Vortrag, indem er zuerst den frühern Beschluß der I. Kammer, dann den der II. Kammer und endlich das nunmehrige Gutachten der Deputation verliest.

Zuvörderst hatte die II. Kammer §. 2. nach der Fassung der I. Kammer zwar angenommen, jedoch unter folgendem Zusatz: „Die unter 2. und 3. vorgedachten Ausnahmebestimmungen beziehen sich nicht auf bloße Rückstände von Leistungen, namentlich auch nicht auf Kapitals- und Miethzinsen, welche den Betrag oder Werth von 20 Thln. nicht übersteigen, vielmehr können auch diese in der vorliegenden Prozeßart, so lange nicht die Verbindlichkeit selbst streitig wird, eingeklagt werden.“ Hierbei ist sich jedoch die Redaktionsveränderung vorbehalten worden, nachdem von dem Königl. Commissair statt des vobemerkten Zusatzes die Einschaltung einer besondern Paragraphen in Vorschlag gebracht worden war, welche folgendermaßen lautet: §. 2b. „Wenn das Klagesuch nicht auf Anerkennung des Eigenthums, oder des Civilbesizes an einem Grundstücke und auf eine in dessen Gemäßheit zu bewirkende Uebergabe desselben, sondern auf andere Gegenstände gerichtet ist, die an sich den Werth von 20 Thln. nicht übersteigen, so hat der Richter, auch wenn der Grund der Klage lediglich auf einem dinglichen Rechte oder auf solchen Thatfachen beruht, aus welchen, außer dem geklagten geringfügigen Anspruche noch andere umfanglichere Rechte des Klägers an den Beklagten abgeleitet werden könnten, nichts desto weniger die Klage anzunehmen und den Prozeß in den hierunter vorgeschriebenen Formen fortzustellen, bis sich aus den Verhandlungen der Sache hervorthut, daß der Klagegrund so weit geleugnet wird, daß, in Ermangelung eines andern, die Entscheidung der Sache von der rechtlichen Ausführung desselben abhängig wird. In einem solchen Falle ist, unter Aussetzung dieses Prozeßes, der Kläger zur Anstellung einer andern Klage zu verweisen, oder, da Kläger die angebrachte Klage fortzustellen sich erklären würde, ist darauf die anderweite Ausfertigung, nach Maßgebung der nach Beschaffenheit der Sache zur Anwendung kommenden Prozeßgesetze anzuordnen.“

(Beschluß folgt.)